

15.03.2022

Antrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Feuerwehr stärken, Attraktivität steigern – Gewährung einer Erschwerniszulage für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die als Notfallsanitäter eingesetzt werden.

I. Ausgangslage

Durch das Notfallsanitätergesetz (NotSanG) vom 22. Mai 2013, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, wurde der Beruf der Notfallsanitäterin bzw. des Notfallsanitäters neu geschaffen. Die Qualifikation wird in der Regel durch eine dreijährige Ausbildung erworben. Gegenüber der früheren Funktion Rettungsassistent sind die Anforderungen und die Verantwortung deutlich gestiegen. Durch Übergangsregelungen konnten Beamtinnen und Beamte mit einer Qualifikationen als Rettungsassistent durch eine Ergänzungsprüfung die Anerkennung als Notfallsanitäter erlangen. Davon haben in NRW eine große Anzahl von Beamtinnen und Beamten in den Feuerwehren Gebrauch gemacht. Damit wird die universelle Einsatzbarkeit in den Feuerwehren und dem Rettungsdienst gewährleistet.

Durch das NotSanG sind die Kompetenzen und die Verantwortung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Vergleich zur Tätigkeit als Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent um ein erhebliches Maß gestiegen. Das NotSanG enthält Regelungen zur eigenständigen Durchführung von heilkundlichen und invasiven Maßnahmen zur Notfallrettung durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, deren Durchführung zuvor teilweise nur Ärztinnen und Ärzten vorbehalten war. So führen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter u. a. im Notfalleinsatz eigenverantwortlich medizinische Erstversorgungsmaßnahmen durch, auch solche invasiver Art.

Durch die Erweiterung der Kompetenzen und die gesteigerte Verantwortung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind diese höheren Belastungen während des tatsächlichen Einsatzes ausgesetzt. Daher ist die Einführung einer besonderen Erschwerniszulage für Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte, die als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter tätig sind, gerechtfertigt. Für jede Stunde, die die Beamtinnen und Beamten der Feuerwehren im Rettungsdienst als Notfallsanitäter eingesetzt werden, soll eine Erschwerniszulage in Höhe von 2,50 Euro gezahlt werden.

Der Stundensatz orientiert sich an den Regelungen des Landes Brandenburg, das bereits schon seit August 2019 eine entsprechende Zulage in dieser Höhe zahlt. Andere Bundesländer, wie z. B. Sachsen-Anhalt, Bremen, Sachsen und Schleswig-Holstein zahlen ebenfalls eine Erschwerniszulage in unterschiedlicher Höhe. Das Land Berlin zahlt eine

Datum des Originals: 15.03.2022/Ausgegeben: 15.03.2022

Pauschale in Höhe von 200 € im Monat für Beamtinnen und Beamte, die als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter eingesetzt werden.

II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung) in der Fassung vom 1. Januar 2021 um eine Zulage in Höhe von 2,50 Euro pro Stunde der tatsächlichen Verwendung in der Notfallrettung für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes zu erweitern, die als Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter verwendet werden.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Dr. Marcus Optendrenk
Daniel Sieveke
Olaf Lehne
Dr. Christos Katzidis
Jörg Blöming
Thomas Schnelle

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Ralf Witzel
Marc Lürbke
Dr. Werner Pfeil
Susanne Schneider

und Fraktion